

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserationspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corposzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 74.

Donnerstag, den 25. Juni

1896.

### St. Johannistag.

Pflücket Rosen, windet Kränze,  
Lebt der Liebe fromme Pflicht,  
Daß das ärmste Grab erglänze  
Heut im Blüthenlicht!  
Denn geschmückt zu höchster Feier,  
Wie gehüllt in Blumen-Schleier  
Ist die Schöpfung weit und breit . . .  
Es ist Sonnwendzeit!

Sonnentwende! Süße Schauer  
Gehen durch der Erde Herz,  
Blüthenlust mischt sich mit Trauer,  
Und mit Freude Schmerz;  
Nach des Frühlings schönen Tagen  
Kürzt den Lauf der Sonnenwagen,  
Und was heut in Farben glüht,  
Ist gar bald verblüht.

Still in ihrer Gräber Frieden  
Schlafen sie, die wir geliebt,  
Und die Blüthen all hienieden  
Sind für sie zerfliebt;  
Ja, sie selbst, die nicht mehr wallen,  
Blüthen sind's, vom Baum gefallen,  
Die des Todes Hauch verstreut  
In der Sonnwendzeit.

Weiße Rose, süße, bleiche  
Blume, die auf Gräbern wacht,  
Mahnst gleich einer schönen Leiche  
Heut mit Deiner Pracht:  
In der Leuzzeit denk' ans Ende,  
Dir auch kommt die Sonnentwende,  
Jede Lust und jedes Glück  
Sinkt in nichts zurück.

Doch die Blüthe muß vergehen,  
Denn das ist ihr ewig' Loß,  
Wenn die Frucht soll auferstehen  
Voll aus ihrem Schoß;  
So sind alle, welche starben,  
Saat gesä't zum Tag der Garben  
In den kühlen Erden sand  
Von des Vaters Hand.

Laß darum, o Herz, dein Klagen,  
Halte nur die Liebe fest,  
Die trotz Schmerz und Trauertagen  
Nicht vom Lieben läßt!  
Deckt die Gräber zu mit Blüthen . . .  
Möge die Todten Gott behüten,  
Die er heimrief aus dem Streit  
In der Sonnwendzeit!

### Bekanntmachung

#### über den nächsten Aufnahmetermine in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gedienter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschlusse an den 17. Lebensjahre der Volksschule bez. nach der Konfirmation auf.

Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.

Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermine zu Ostern 1897 hat von jetzt ab beim Kriegs-Ministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise zu beizubringen:

- a) die standesamtliche Geburtsurkunde des Knaben;
- b) das kirchliche Taufzeugniß oder eine Taufbescheinigung;
- c) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang;
- d) die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
- e) ein Schulzeugniß nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
- f) ein ortsbehördlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen;
- g) bei bedormundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde;
- h) der Militärpaß und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient;
- i) die Heirathsurkunde der Eltern des Knaben und
- k) die Sterbeurkunde der Eltern bei Waisen.

Bei dem außerordentlichen Andränge haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulensuren folgende Mindestmaße besitzen:

bei 13 1/2 Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang,  
bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,  
bei 14 1/2 Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.

Die Jüglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.

Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.

Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffiziersvorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei. Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist neuerdings wesentlich erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamten-Stellen aufzurücken.

Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre im Besitze des Civilversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 Mark die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.

Die vollständigen Aufnahme-Bestimmungen für die Anstalt zu Kleinstruppen können bei jedem Bezirks-Kommando bez. auch vom Kriegs-Ministerium entnommen werden. Dresden, im Juni 1896.

### Kriegs-Ministerium. von der Planig.

An Stelle des von Limbach verzoogenen Herrn Rittergutsbesizers Georg Andra ist am 18. dief. Mts. Herr Ritterguts-pachter Oswald Obendorfer daselbst als Friedensrichter für den Bezirk Limbach mit Rittergut und Birkenhain in Pflicht genommen worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 20. Juni 1896.

Dr. Gangloff.

### Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der II. Termin Landrente und Landeskulturrente und vom 1. bis spätestens den 11. nächsten Monats das II. Vierteljahr Schulgeld für Kinder der Bürgerschulen zu entrichten.

Hierbei werden alle Diejenigen, welche noch mit Schulgeld für Schüler der einfachen sowie der höheren Fortbildungsschule sich im Rückstand befinden, aufgefordert, bei Vermeidung von Weiterungen ebenfalls bis spätestens den 11. nächsten Monats Zahlung an die Stadtkämmerei zu leisten. Wilsdruff, am 22. Juni 1896.

Der Stadtrath daselbst.  
Goerne.

### Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche sich im Besitze noch unversicherter Hunde befinden, werden bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer gesetzten auf den dreifachen Betrag dieser Steuer sich belaufenden Strafe hiermit aufgefordert, die Steuermarken spätestens bis zum 11. nächsten Monats in der Stadtkämmerei zu lösen.